

Entgelt- und Nutzungsordnung für das „Forum“ der KGS der Gemeinde Wiesmoor

vom 17.03.1998, Inkrafttreten: 17.03.1998

1. Änderung vom 28.09.1999, Inkrafttreten: 28.09.1999

2. Änderung vom 10.12.2001, Inkrafttreten: 01.01.2002

§ 1

Sinn und Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Wiesmoor ist Eigentümerin des „Forums“ der Kooperativen Gesamtschule (KGS) in Wiesmoor. Dieses Forum steht in erster Linie für den Schulbetrieb der KGS zur Verfügung. Diese Räumlichkeiten stellt die Gemeinde nach den Regeln dieser Entgelt- und Nutzungsordnung für Veranstaltungen, Vorträge u.ä. zur Verfügung.
- (2) Das Forum wird insbesondere zur Verfügung gestellt
 - a) für Veranstaltungen der Schule
 - b) für Veranstaltungen der Gemeinde
 - c) für die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen
 - d) für sonstige gemeinnützige, jugendfördernde, politische Zwecke
 - e) für die Durchführung von Übungsabenden ortsansässiger kultureller Vereine
- (3) Für innerhalb der Gemeinde ansässige bzw. wohnende Verbände, Vereine, Personen sowie sonstige Veranstalter besteht grundsätzlich ein Vorrang gegenüber Auswärtigen. Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 a) und b) haben grundsätzlich Vorrang vor Veranstaltungen nach c), Veranstaltungen nach a) bis d) haben Vorrang vor regelmäßigen Übungsabenden von Vereinen.
- (4) Familien- und Vereinsfeiern dürfen im Forum nicht durchgeführt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

§ 2

Vergabe der Räume

- (1) Die Vergabe der Räume des Forums wird durch einen Benutzungs-/Terminplan geregelt, der vom Hauptamt der Gemeindeverwaltung geführt wird. Über die Vergabe der Räume für Einzelveranstaltungen entscheidet der Gemeindedirektor bzw. ein von ihm Beauftragter nach Maßgabe dieser Ordnung. Dieses gilt auch für die regelmäßige Überlassung von Räumen.
- (2) Grundsätzlich wird das Forum nur montags bis freitags während der schulfreien Zeit - und zwar längstens bis 22.00 Uhr - zur Verfügung gestellt.
Das Form kann auch über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends und an Sonn- und Feiertagen zur Benutzung überlassen werden, soweit die betrieblichen oder personellen Verhältnisse es zulassen.
- (3) Während der Schulferien kann das Forum nur in besonderen Ausnahmefällen überlassen werden.
- (4) Das Forum wird grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung vergeben, aber auch die Wichtigkeit bzw. Bedeutung einer Veranstaltung kann für die Vergabe ein Kriterium sein, anders zu vergeben. Aus Terminvormerkungen kann der Antragsteller einen Anspruch auf Raumzusage nicht herleiten. Die Anmeldung auf Nutzung von Räumen ist schriftlich rechtzeitig zu beantragen. Erst mit der schriftlichen Zusage besteht der Anspruch auf Raumnutzung. Zusagen werden unverzüglich, frühestens 12 Monate vor dem Nutzungstermin erteilt. Anträge auf Überlassung des Forums müssen vier Wochen vor der geplanten Nutzung eingereicht werden. Bei Rücktritt innerhalb von vier

Wochen vor einem vereinbarten Nutzungstermin ist vom Veranstalter die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 3 Bewirtung

- (1) Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen im Forum ist untersagt. Hierfür ist dem Forum eine Cafeteria angegliedert, die durch die KGS verwaltet wird. Bei Nutzung der Cafeteria durch Dritte ist die hierfür erlassene Benutzungsordnung zu beachten. Die Nutzung der Cafeteria ist beim Schulleiter der KGS zu beantragen.

§ 4 Organisation, Pflichten, Reinigung

- (1) Wegen der Übergabe der Räumlichkeiten hat sich der Veranstalter mit dem jeweiligen diensthabenden Hausmeister der KGS abzustimmen. Die Benutzung der Cafeteria ist vorher terminlich mit der Schulleitung abzusprechen. Falls die Beleuchtung eingestellt werden muss, ist dies ebenfalls vorher terminlich abzusprechen. Die Entschädigung hierfür ist vom jeweiligen Nutzer selber zu tragen. Ohne Zustimmung der Gemeinde darf der Veranstalter Änderungen an Einrichtungen, Technik und Ausschmückung der Räume nicht selbständig vornehmen. Eine Änderung der Grundmöblierung für die jeweilige Veranstaltung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Die Nutzer des Forums haben dafür zu sorgen, dass Gegenstände, die mit ins Forum gebracht werden, anschließend wieder entfernt werden müssen. Nach Schluss der Veranstaltung ist der ursprüngliche Zustand der Räume mit Einrichtung unverzüglich wieder herzustellen. Im übrigen sind die Räume ordnungsgemäß und in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Anfallender Müll ist durch die Nutzer zu entsorgen. Der jeweils diensthabende Hausmeister ist für die Kontrolle und Übernahme zuständig. Dieser wird allerdings aus der Verantwortung für das Abschließen des Forums und der Cafeteria nach Dienstschluss (22.45 Uhr) genommen.
- (2) Eventuell entstehende GEMA-Gebühren hat der jeweilige Veranstalter zu tragen.

§ 5 Hausrecht, Haftung

- (1) Neben der Gemeinde als Eigentümerin des Forums übt auch der Schulleiter der KGS das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Gegenüber den Besuchern übt der Veranstalter ein Hausrecht gemäß dem Versammlungsgesetz aus.
- (2) Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung im und am Gebäude entstehen, haftet der Nutzer bzw. Veranstalter. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche seiner Besucher. Hiervon nicht betroffen werden jedoch solche Ansprüche, die aus der Verletzung der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflichten abzuleiten sind. Sofern der Nutzer haftet, ist er verpflichtet, sich unmittelbar mit dem Geschädigten auseinanderzusetzen. Die Nutzer des Forums haben festgestellte oder verursachte Schäden unverzüglich zu melden.
- (3) Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgebracht werden.
- (4) Im Forum, in der Cafeteria und in den übrigen Räumen der KGS ist das Rauchen untersagt.

§ 6 Rücktritt

Die Gemeinde kann in folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten, wenn

1. zwischen dem beabsichtigten Programm und der nach dem Mietvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung eintritt,
2. die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig geleistet worden ist,

3. eine evtl. vereinbarte Kautions nicht rechtzeitig hinterlegt worden ist,
4. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung erwarten lassen,
5. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 7 Nutzungsentgelt

- (1) Für jede Veranstaltung wird ein Nutzungsentgelt, das die Nebenkosten einschließt, in Höhe von 155,00 € erhoben. Bei kulturellen Veranstaltungen von Wiesmoorer Vereinen wird ein Zuschuss von 50 % des o. a. Betrages pro Veranstaltung gewährt.
- (2) Im Einzelfall kann eine Sondervereinbarung oder auch Billigkeitsregelung getroffen werden.
- (3) Bei regelmäßiger Nutzung für Übungszwecke durch Vereine wird kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (4) Neben dem Nutzungsentgelt kann die Gemeinde eine Kautions verlangen, die bis zur vollen Höhe des Nutzungsentgeltes betragen kann. Die Kautions wird unverzüglich nach der Veranstaltung unter Abzug eines evtl. Schadenersatzbetrages wieder ausgezahlt.
- (5) Das Nutzungsentgelt ist im Voraus zu zahlen!

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 17.03.1998 in Kraft.